

Benutzungs- und Entgeltordnung für Begegnungsstätte „KaMa“

§ 1

Zweck der Einrichtung

Die Begegnungsstätte „KaMa“ ist ein Projekt der Stadt Bützow.

Er soll als sogenannter „Dritter Ort“ einen wesentlichen Raum in der Innenstadt einnehmen und Raum für diverse Nutzungen anbieten, so z. Bsp. für Beratungsangebote, Freizeitgruppen, Vereine und weitere Gruppen (Kinder- und Jugendrat), für kulturelle Angebote, als Pop-up-Fläche für gastronomische Betriebsgründungen, als Mietbüro und weiteres.

Der Zweck ist die weitere Belebung der Innenstadt, Unterstützung bei der Implementierung von neuen Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge, der gesellschaftlichen Teilhabe und des Zusammenhalts sowie der Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen und Engagements.

§ 2

Nutzungsberechtigung

Das KaMa kann grundsätzlich von allen Privatpersonen, Vereinen, Interessengruppen, Unternehmern, Existenzgründern und Institutionen genutzt werden. Voraussetzung dafür sind verfügbare Stundenkontingente sowie eine auf dieser Benutzungs- und Entgeltordnung basierende Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Stadt Bützow.

§ 3

Nutzungsentgelt

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden. Entgelte sind zu erheben für den Zeitraum, in dem die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Nutzer oder Nutzergruppen dient.

Die Nutzung des KaMa ist gegen Entgelt möglich. Das jeweilige Entgelt errechnet sich grundsätzlich aus der Kaltmiete, den Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten und wird je Stunde berechnet. Die Nutzungsentgelte sind in Anlage 1 zu finden.

Das jeweilige Nutzungsentgelt ist im Nachhinein, behelfsweise nach Ablauf des Monats in der die/eine Nutzung stattfand auf Grundlage der Nutzungsvereinbarung an die Stadt Bützow zu zahlen.

Empfänger: Stadt Bützow

Bank: Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE32 1305 0000 0705 0021 79

Zweck: Nutzung KaMa, Name Nutzer, Datum/Zeitraum

Wird die Nutzungsvereinbarung mindestens 7 Kalendertage vor dem Benutzungstag widerrufen, entfällt die Entgeltpflicht. Bei einem späteren Widerruf eines festgelegten Benutzungstermins kann die Stadt Bützow 50 % der nach Anlage 1 festgelegten Entgeltes als Ausfallgebühr.

Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Entgeltpflicht.

§ 4

Versagensgründe

Die beauftragte Person kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn,

- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Akteuren oder Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.
- c) ein Verstoß gegen freiheitliche, demokratische Grundwerte angenommen werden kann.

§ 5

Interessenbekundung

Die Interessenbekundung für die Nutzung ist an die Stadt Bützow, Quartiersmanagement unter innenstadt@buetzow.de, buero@kama-buetzow.de oder telefonisch an 0151 52 56 84 36 zu richten.

§ 6

Sorgfaltspflicht der Nutzer

Jeder Nutzer hat die Verpflichtung die Anlagen, Räume, Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen des Bürgermeisters oder der beauftragten Person zu fügen.

Übergebene Schlüssel oder Zugangschips sind sorgsam aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Weitergabe von Schlüsseln/Zugangschips an beauftragte Mitarbeiter des Nutzers sind zu dokumentieren und der Stadt Bützow unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Widerruf

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung haben die Antragsteller einen fristlosen Widerruf der Nutzungsvereinbarung zu erwarten.

§ 8

Haftung & Schadenersatzpflicht

- 1) Die Stadt Bützow übergibt das KaMa im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung und Ausstattung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und beachtet Anlage 2 Haus- und Reinigungsordnung.
- 2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bützow an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrags entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 3) Für Beschädigungen, die mutwillig oder durch grob fahrlässiges Fehlverhalten verursacht wurden, ist voller Kostenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der beauftragten Person bzw. dem Bürgermeister zu melden. Schadenersatzpflichtig ist, wer

die Nutzung beantragt hat. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert der beschädigten Sache.

- 4) Der Nutzer stellt die Stadt Bützow von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen, Kunden, Geschäftspartner und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 5) Der Nutzer verzichtet grundsätzlich auf eigene Haftpflichtansprüche gegen der Stadt Bützow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bützow und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9 Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Eine Kopie des Versicherungsscheines und ein Nachweis über die Prämienzahlung sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Pflichten der Stadt Bützow

Die Stadt Bützow verantwortet die Gesamtvermarktung des KaMa sowie die Öffentlichkeitsarbeit unter dem Namen „Kaffee und Marmelade“ und nimmt soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Pflichten und Aufgaben wahr.

§ 11 Kündigung

Die Nutzungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen von einem auf den anderen Tag gekündigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bützow, 21.07.2025

Christian Gruschow
Bürgermeister



Entwurf Bekanntmachungsvermerk:

Hiermit ist die am 21.07.2025 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für die Begegnungsstätte der Stadt Bützow ausgefertigt und am 22.07.2025 bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.07.2025 auf der Internetseite www.buetzow.de.

Anlage 1 zu Benutzungs- und Entgeltordnung

KaMa	Nutzung	Nutzung	Nutzung	Nutzung
	nicht gewerblich	gewerblich	Existenzgründer	privat
€ je Stunde	5,00	20,00	10,00	10,00